

AMTSBLATT № 5

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnementspreis 1/4jährig 3 Kr. Ausgegeben und versendet am 30. November 1915.

1.) An alle Wujte und Soltysse.

Nicht alle Wujte und Soltysse wenden ihre Aufmerksamkeit den am 10.20.u.30.jeden Monates erscheinenden Amtsblättern zu. Manche lesen sie nicht-andere lassen sie unbeachtet in Verstoss geraten.

Da sich aber mit der Unkenntnis der in den Amtsblättern enthaltenen Anordnungen Niemand entschuldigen kann,verfallen die Bewohner,die der Wujt und die Soltysse über die für die Oeffentlichkeit so überaus wichtigen Bestimmungen in Unkenntnis läßt,ohne ihr Verschulden in Strafen. Ich ordne daher an:

Jeder Wujt und Soltys hat die Pflicht,sogleich nach Erhalt jedes Amtsblattes dasselbe genau durchzusehen; wenn er selbst nicht lesen kann, so hat er es sich durch eine verläßliche Person vorlesen zu lassen.

Er hat sodann alle darin enthaltenen Kundmachungen ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen. Hiebei ist zu beachten,dass die Verlautbarung so lautet wie im Amtsblatt,d.h.keine Verstümmlungen im Texte oder Missverständnisse entstehen. Das Amtsblatt ist sodann am Gemeindeamt in der Gemeindekanzlei beim Wujt, resp.Soltys aufzubewahren,evident zu führen,so dass stets Jedermann darin Einsicht nehmen und sich informieren kann.

Gelegentlich meiner und meines Stellvertreters Dienst und Inspizierungsreisen sowie jener des Herrn Zivilkommissärs,des Kreis-Gend-Kommandanten und speziell bestimmter Organe,werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen,um mich zu überzeugen,dass diese meine Anordnungen eingehalten und gewissenhaft befolgt werden. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit würde ich mit empfindlicher Bestrafung vorgehen. Gleichzeitig befehle ich: Alle Gend.-Posten-Kommandanten und Finanzwach-Posten-Kommandanten haben jederzeit die strikte Beachtung und genaueste Durchführung meiner Anordnungen zu überwachen und jede Außerachtlassung mir schriftlich anzuzeigen.

2.) Reisepassausstellung.

Reisepässe werden vom 1.Dezember angefangen nur an 3 Tagen der Woche,d.i.am

Montag, Mittwoch, Freitag von 2-4 Uhr NM

ausgefolgt,bezw.die in dieser Reisepassausstellungsangelegenheit erscheinenden Parteien empfangen.

3.) Kundmachung.

Jedes Fuhrwerk (auch Schlitten) muss mit einer Tafel auf welcher der Name und Wohnort des Wageneigentümers ersichtlich ist, versehen sein. Die Schlittenfahrt ohne Glocken (Schellen) ist verboten.

Das Stehenlassen unbespannter Wagen oder Schlitten auf der Strasse ist strengstens untersagt, ebenso das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn.

Betrunkene Kutscher sind zu verhaften und samt Wagen und Gespann der Gemeinde zu übergeben.

4.) Verständigung des Gendarmerie-Posten über strafbare Handlungen-als Ergänzung zu Punkt 4.10.15,16, 18.40, siehe Amtsblatt No.4.

Eine wirksame Nachforschung nach strafbaren Handlungen hat in den meisten Fällen nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn diese unmittelbar nach der Tat eingeleitet wird. Die Wujte und Soltysse haben demnach sofort allgemein zu verlautbaren, dass strafbare Handlungen, insbesonders wenn es sich um schwere Delikte handelt, unverzüglich-also auch bei Nacht-dem Gend.-Posten-Komdo.zur Anzeige gebracht werden müssen.

5.) Heimkehr hiesiger Untertanen aus Deutschland.

Bittsteller, welche Angehörigen Bewilligungen zur Rückkehr aus Deutschland in die Heimat (Kreis Janow) erwirken wollen haben ihre Gesuche erst nach Bestätigung vom Gemeindeamte dem Kreiskommando vorzulegen. Die Wujte haben auf jedem Gesuch nach durchgeführter Erhebung amtlich zu bestätigen:

1.ob die Heimkehr des in dem Gesuche namhaft gemachten Angehörigen aus "Familien" oder "wirtschaftlichen Verhältnissen" angezeigt ist.

2.ob gegen die Rückkehr dieser Personen keine Hindernisse aus politischen oder aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vorliegen.

3.wo, seit wann, zu welchem Zwecke sich der Rückkehrende aufgehalten hat.

4.ob der Rückkehrende in der Gemeinde bekannt ist und früher in derselben ansässig war.

Für die Richtigkeit dieser 4 zu bestätigenden Punkte, sind die Wujte persönlich verantwortlich.

Gesuche, ohne vorerwähnter 4 Klauseln des Gemeindeamtes werden nicht berücksichtigt, weshalb die Bevölkerung von dieser Verfügung sofort in der ortsüblichen Weise zu verständigen und entsprechend zu belehren ist.

Jedes Gesuch ist mit einer Stempelmarke a K 1 50 h zu versehen.

6.) Befestigungen erhalten !

Die österreichischen, deutschen Befestigungen
siehe Amtsblatt 3 Punkt 3, ferner
Zirkular No 22 v.27./9. Punkt 14
" " 19 v. 9./9. " 4

welche weiterhin in unbedingt gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten sind, sind in Bezug auf die kontinuirliche Instandhaltung durch die Wujte, Soltysse zu besichtigen, dort wo es nötig, ausbessern zu lassen.

Die Gend-Posten-Kommandanten haben diese Befestigungen abzupatrouillieren und jede wahrgenommene Beschädigung durch die Gemeinde reparieren zu lassen.

Im Falle absichtlicher Beschädigung ist der Schuldtragende behufs Bestrafung dem Kreiskommando anzuzeigen.

Ueber den Zustand der Befestigungen ist am 15. jeden Monates dem Kreiskommando von den Gend.-Posten-Kommandanten zu melden.

7.) A u s f u h r.

Es ist zu verlautbaren, dass Erlaubnisscheine der kaiserl.deutschen Behörden und Kreiskommanden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem österr.ung. Okkupationsgebiete gewähren.

8.) Tragen russischer Mäntel.

Da von der hiesigen Zivilbevölkerung vielfach russishe Mannschaftsmäntel getragen werden, ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichtert.

Die Bevölkerung wird daher gewarnt, dass sie sich beim Tragen der russ.Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen russ.Gefangenen ständig aussetzt. Die in ihrem Besitze befindlichen Mäntel sind derart zu ändern,dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist.

Bei diesem Anlass werden Wujte und Soltysse erneuert darauf aufmerksam gemacht,dass sie persönlich zur strengsten Verantwortung gezogen werden,wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich verbergenden,entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen.

9.) Lieferungsausschreibung.

Die k.k.Staatsbahndirektion Krakau beabsichtigt hölzerne Oberbauschwellen aus Kiefern-Eichen-oder Buchenholz in okkupierten russischen Gebieten anzukaufen.

Interessenten werden eingeladen bezügliche Anbote unter Angabe der Mengen,der Holzart,der Dimensionen,der Lieferzeit,der Ablieferungsorte (Eisenbahnstation) und der Preise der Schwellen loko dieser Stationen, entweder schriftlich oder mündlich bei der k.k.Staatsbahndirektion Krakau,Paderewskigasse No.1, bis zum 30.November 1915 einzubringen,woselbst auch allfällige,weitere Auskünfte eingeholt werden können.

DIE K.K.STAATSBAHNDIREKTION IN KRAKAU.

10.) Gerichtsbarkeit.

A.Pflegschaftswesen.

Die Pflegschaftsangelegenheiten werden besonders den Gemeindegerichten an das Herz gelegt. Kein Minderjähriger oder Pflegebefohlner darf ohne gesetzlichen Vertreter bleiben.

Um sich eine genaue Uebersicht über sämtliche minderjährige und unehelichen Kinder zu verschaffen,haben die Gemeindegerichte,die etwa bestehenden Nachlass-und Pupilarakten eingehend zu prüfen,unter Inanspruchnahme des Beistandes der Pfarrämter, die bezüglichen Daten zu sammeln und auf Grund derselben einen kurzen Auszug zu verfassen. Die Namen der Waisen sind in das Register P einzutragen. Die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (Vormund,Kurator)hat sofort von amtswegen zu erfolgen.

Die Verschaffung eines Verzeichnisses über minderjährige und uneheliche Kinder ist aber nur dann möglich, wenn die Gemeindegerichte die Ausweise über die vorgekommenen Todesfälle und unehelich geborenen Kinder rechtzeitig erhalten werden.

Es ergeht hiemit an die Pfarrämter und jüdischen Matrikenführer ein strenger Befehl den Gemeinde-Gerichten periodische Anzeigen über Todesfälle und uneheliche Geburten zukommen zu lassen.

B. Parteienvertreter

Die Rechtsanwaltschaft besteht aus vereidigten Advokaten mit Hochschulbildung und Richterqualifikation und aus Privatanwälten mit geringerer Vorbildung. Diese Letzteren werden vom k.u.k. Kreiskommando für seinen Sprengel gegen Erlag einer vorgeschriebenen Gebühr konzessioniert, es steht ihnen aber kein Recht zur Führung eines Advokatentitels zu.

Der ihnen gebührende Titel hat zu lauten: Privatrechtsvertreter. Sie haben um Eintragung in die Verteidigerliste beim k.u.k. Kreiskommando anzusuchen, denn nur die in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsanwälte, werden zur Vertretung vor den Gerichten des k.u.k. Kreiskommandos zugelassen werden, dagegen vor dem Militärgerichte ihre Zulassung als Verteidiger überhaupt ausgeschlossen ist.

C. Winkelschreiberei.

Die sich von Tag zu Tag mehrende Zahl der an das Kreiskommando und das Gericht einlaufenden Gesuche, Klagen, Beschwerden u.dgl. die in meisten Fällen ganz zwecklos und wertlos sind, deutet auf die im Kreise sich verbreitende Plage einer Winkelschreiberei hin. Dadurch wird die einfältige und rechtsunkundige Bevölkerung nur der Ausbeutung der gewissenlosen und gewinnsüchtigen Elemente preisgegeben. Um diese Ausbeutung hintanzuhalten, erhalten hiemit sämtliche Gemeindegerichte den Auftrag gegen die Winkelschreiberei mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegenzuwirken.

Insbesondere werden die Gerichte auf das Gesetz vom 15. Juni 1912 No. 118 (Art. 1103) welches des Gesetze vom 26. Juni 1913 No. 138 (Art. 1194) nach auch in Polen die Anwendung findet, aufmerksam gemacht.

In jedem Gerichte ist ein Verzeichnis über die Winkelschreiber zu führen, in welchem Vor- und Zunamen, Wohnort, Beschäftigung des Winkelschreibers, Zahl und Art (nach Aktenzeichen) der durch ihn verfassten Klagen oder irgend welcher Eingaben und womöglich auch die Höhe der von der Partei erhaltenen Entlohnung, einzutragen ist. Die Verzeichnisse sind dem Gerichte des k.u.k. Kreiskommandos zwecks Bestrafung des Winkelschreibers jeden Monat vorzulegen.

11.) Regierungskommissär in Janow.

Auf Grund der Ermächtigung des k.u.k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 20. November 1915 Präs. No. 1966 wurde der beim hiesigen k.u.k. Kreis-Gendarmerie-Kommando eingeteilte k.u.k. Oberleutnant Dr. Adalbert Nowak, zum Regierungs-Kommissär der Stadt Janow ernannt.

12.) Warenverkauf im Umherziehen.

In Gemäßheit der Verordnung des k.u.k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 23. Oktober 1915 No. 4324 wird folgendes verlautbart:

Jeder Warenverkauf im Umherziehen wird bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k.u.k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

13.) Unterstellung der Berg- und Hüttenbetriebe mit dem Mil. Bergamte Dabrowa unter das E.O.K.
ad Präs. No. 2120 M.G.G.

In teilweiser Abänderung der Grundzüge für die Militärverwaltung in Russ. Polen vom August Op. M.V. 90.000

wird mit Befehl des AOK Op.M.V.No.106431 vom 9.November 1915 das k.u.k.Militärbergamt Dabrowa mit nachstehend angeführten Berg-und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres dem AOK/EOK unterstellt.

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1.)alle Kohlenbergbaue,
2.)alle Erzbergbaue und Erzlagerwerkstätten, Eisen-Kupfer-Blei-Zink-Schwefelkies-und Schwefelerze,
3.)die Aufbereitungsanlagen,
4.)die Zink-Blei-und Kupferhütten,
5.)die Eisenhütten:Huta Bankowa,Ostrowice,Wierzbnik-Starachowice,Bzin-Skarzysko,Staborkow (Konsk),die Gießereien Nieborow (Konsk),Stary Neklan,Suchedniow.
6.)die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka Dabrowa,Fitzner u.d Gamper in Dabrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Stawkow, die Verzinkerei Westen in Olkusz,
7.)die Sprengstofffabriken u.z.für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation
8.)alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen -also insbesondere Feldbahnen.

Diese Verordnung tritt mit 20.November 1915 in Kraft.

14.) Abschub von Rohhäuten.

Die bei den ärarischen Schlachtungen in Krasnik abfallenden Rohhäute sind der Fassungsstelle in Krasnik gegen Quittung und Gegenschein zu übergeben.

Die von den Gend-Posten zu beschlagnehmenden Rohhäute, sind den Eignern vorläufig, mit dem Verbot der Weitergabe, zu belassen und von der Gendarmerie lediglich in Evidenz zu nehmen.

Betreffs deren Uebernahme werden noch weitere Weisungen ergehen.

von THALHAMMER m.p.
Oberst.

Aviso: Um Zweifel zu beheben, wird bekanntgegeben,dass Erlaubnisscheine (Przepustki) ebensowie Reisepässe nur auf die Dauer (Maximum) von 3 Monaten ausgegeben werden dürfen.- /:Gend.-Posten-Kommandanten beachten:/
Nach Ablauf dieser Zeit müssen neue Erlaubnisscheine erbeten,beziehungsweise gelöst werden. Erlaubnisscheine berechtigen nur zu Reisen aus dem Kreis Janow in einen anderen Kreis.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 10.Dezember 1915.

abgeschlossen: 1.Dezember 1915 12 Uhr Mittag
ausgegeben: 1.Dezember 1915 7 " NM

WENDERLING m.p.
Major.

